

Statuten des Vereines "Gesellschaft für Anthroposophische Medizin in Österreich"

(Neufassung der Statuten vom 14.12.2009)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "***Gesellschaft für Anthroposophische Medizin in Österreich***", im Folgenden kurz: "Gesellschaft" genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Ziele der Vereinstätigkeit

Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die wissenschaftliche Erarbeitung und Förderung der Anthroposophischen Medizin, wie sie in der Medizinischen Sektion der "Freien Hochschule für Geisteswissenschaft" am Goetheanum in Dornach / Schweiz inauguriert wurde und als wissenschaftlicher Zweig der Heilkunde gepflegt wird.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1) Ideelle Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes sind:

- a) Sie bildet Ärzte, Pharmazeuten, Studenten und Angehörige von Heilberufen in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft aus.
- b) Sie legt die Ausbildungsordnung für Ärzte und Studenten fest.
- c) Die Gesellschaft will alle aus dem Geiste einer solchen erweiterten Heilkunst stammenden therapeutischen Initiativen und Einrichtungen fördern und pflegen, zum Beispiel Heilpädagogik und Sozialtherapie, Heileurythmie, künstlerische Therapien, geisteswissenschaftliche Pharmazeutik und Ernährungswissenschaft auf Grundlage der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.
- d) Sie fördert die wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder durch: Vorträge, Ausbildungskurse, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, unter Berücksichtigung der dementsprechenden wissenschaftliche Literatur.
- e) Sie gibt ein Mitteilungsblatte mit Fachbeiträgen aus allen Gebieten der Medizin heraus.
- f) Sie richtet eine wissenschaftliche Bibliothek ein.
- g) Sie fördert wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge über anthroposophische Menschenkunde, Anthroposophische Medizin und Pharmazie.

- h) Sie fördert und pflegt den wissenschaftlichen Diskurs mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen durch Gastvorträge, wissenschaftliche Fachtagungen, Literaturübersichten, wechselseitige Studienaufenthalte an anthroposophischen Krankenanstalten und Ausbildungsseminaren, sowie med. - wissenschaftlichen Arbeiten. und als Mitglied in der Internationalen Vereinigung anthrop. Ärztegesellschaften (IVAA) die Durchführung wissenschaftlicher Grundlagen- und allgemeiner klinischer Forschung, wissenschaftliche Dokumentation, Analyse und deren Publikationen und die Entwicklung neuer diagnostischer, therapeutischer und pharmazeutischer Methoden.
- i) Sie setzt sich für die Errichtung und Pflege von akademischen Lehr- u. praktischen Ausbildungsstätten, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein.
- j) Sie arbeitet an der Verbreitung und Veröffentlichung der so gewonnenen Arbeitsergebnisse durch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge; insbesondere auch zur Differenzierung gegenüber wissenschaftlich unhaltbaren Behandlungsformen;
- k) Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit über Wesen und Heilweise der Anthroposophischen Medizin durch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge.
- l) Sie vertritt Arzneimittel und nichtmedikamentöse therapeutische Methoden gegenüber öffentlichen Stellen sowie die ärztlichen Belange ihrer Mitglieder gegenüber Dritten.
- m) Sie nimmt Einfluss auf die internationale rechtliche Sicherung der anthroposophischen Medizin durch ihre Mitarbeit in der Internationalen Ärztevereinigung für anthroposophisch erweiterte Medizin (IVAA) und anderen Dachorganisationen, die für Therapiefreiheit und Pluralismus in der Medizin eintreten. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört deshalb auch die Förderung ähnlicher nationaler und internationaler Dachorganisationen.

2. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sammlungen
- d) Legate
- e) Erbschaften und sonstige Zuwendungen
- f) Subventionen
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen
- h) Einnahmen aus Publikationen
- i) Naturalleistungen der Mitglieder
- j) Zuschüsse der öffentlichen Hand (Subventionen, etc.)

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat *ordentliche, außerordentliche, Ehren-*Mitglieder und *fördernde* Mitglieder.

Alle geschlechtsbezogenen Begriffe gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen graduierten Ärzten, Tierärzten und Zahnmedizinern frei, die berechtigt sind, in Österreich ihren Beruf auszuüben und die in der Anthroposophie eine berechtigte Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sehen.
Mit der ordentlichen Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist die Mitgliedschaft zur "Internationalen Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften" (IVAA) mit dem Sitz in Dornach/Schweiz verbunden; auf Beschluss der Generalversammlung kann auch die Mitgliedschaft in anderen Dachorganisationen vorgesehen werden.
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft steht Pharmazeuten, Studenten der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, und Pharmazie, Heilpädagogen, Angehörigen sonstiger und auch anthroposophischer Heilberufe, in der medizinischen Forschung oder in der pharmazeutischen Herstellung tätigen Personen und Krankenpflegern offen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen wollen.
Berufsverbände von sonstigen oder anthroposophischen Heilberufen können als juristische Personen die außerordentliche Mitgliedschaft in der Gesellschaft erwerben.
- c) Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes und nach Billigung durch die Generalversammlung jene Personen werden, die sich um die Anthroposophische Medizin im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben
- d) Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Vereinszwecke durch Leistungen geistiger oder finanzieller Art in besonderer Weise gefördert haben oder welche sich zur Förderung der Vereinszwecke durch regelmäßige Leistungen der erwähnten Art verpflichten, Sie können vom Vorstand die Eigenschaft eines Förderers zuerkannt bekommen. Förderer haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines und bestehende Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht ausdrücklich auf die Mitglieder beschränkt sind. Sie sind außerdem berechtigt, an der Generalversammlung in beratender Eigenschaft teilzunehmen. Die Eigenschaft eines Förderers erlischt durch den Tod, den Verzicht des Förderers oder die Aberkennung dieser Eigenschaft durch den Vorstand.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Physische und juristische Personen werden Mitglieder durch schriftlichen Antrag auf Gegenbestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Abgesehen von der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit kann die Mitgliedschaft sowohl von den Mitgliedern als auch von der Leitung der Gesellschaft aufgekündigt werden, wofür eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist.

Eventuelle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang können der Generalversammlung oder dem Schiedsgericht vorgetragen werden, denen jeweils die endgültige Entscheidung zusteht.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung der Gesellschaft nach den hierfür beschlossenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen, die Pflicht der Förderung der Vereinsziele, insbesondere die Beachtung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse und die Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages.

8. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Rechnungs-Revisoren
das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hält alljährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, die der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einberuft. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch diesen auf Begehren eines Zehntels der Mitgliedschaft

angeordnet. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu.

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit eingeladen wurden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende der Vereinsleitung, doch kann dieser nach eigenem Ermessen einen Versammlungsleiter bestimmen.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft, auch diejenigen der später beschriebenen Vereinsleitung (Vorstand) und des Schiedsgerichtes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, nur für Satzungsänderungen oder zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Funktionsdauer von drei Jahren.

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

Beschlussfassung über Statuten- Änderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vereinsleitung (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie weiteren je nach Notwendigkeit von der Generalversammlung bestellten Funktionären. Der Vorstand kann sich nach Bedarf durch Kooption ergänzen und die Verteilung der Funktionen im Vorstand bestimmen. Beides bedarf aber der Zustimmung der jeweils nächsten Generalversammlung für ihre effektive Wirksamkeit.

Die Funktion des Vorstandes endigt nach Ablauf der Frist von drei Jahren, durch Abberufung durch die Generalversammlung oder durch freiwilligen, schriftlich ausgesprochenen Verzicht.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er kann den Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder im Einverständnis mit dem erweiterten Vorstand für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere verpflichtende Urkunden, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand steht als beratendes Gremium ein erweiterter Vorstand zur Seite. Dieser setzt sich aus initiativen Mitgliedern zusammen, die sich für die Mitarbeit zur Verfügung stellen und in dieser Funktion von der Generalversammlung bestätigt werden müssen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Fachausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden.

12. Schiedsgericht

Für Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche sich im Einvernehmen mit dem Vorstand auf einen Obmann des Schiedsgerichtes einigen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

13. Rechnungs- Revisoren

Die zwei Rechnungs-Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ihnen obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten darüber der jährlichen Generalversammlung.

14. Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines, bei behördlicher Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §4a Z.1 lit. d und e EstG 1988 zu verwenden.

